

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/22163 –

Deutschland als Geber- bzw. Empfängerland von Hilfsleistungen in der Corona-Krise (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19073)

Vorbemerkung der Fragesteller

Für die Fragesteller hat sich aufgrund der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19073 weiterer Klärungsbedarf ergeben.

Darüber hinaus wurde die Frage, ob Deutschland anderen Staaten Lieferungen angeboten habe (vgl. die Antwort zu Frage 3 auf Bundesdrucksache 19/19073), mit einem Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 auf Bundesdrucksache 19/18770 beantwortet. Diese benennt nach Ansicht der Fragesteller jedoch keineswegs die in der Kleinen Anfrage erfragten Fakten, sodass die betreffende Frage nochmals gestellt wird.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Aufgrund des weltweit dynamischen Infektionsgeschehens im Zuge der COVID-19-Pandemie war und ist Deutschland auf Ebene von Bund, Ländern und Kommunen sowie auf unterschiedlichen Wegen – zum Beispiel über die Bundesministerien, das Bundeskanzleramt und den Bundestag – Adressat internationaler Hilfsersuchen, gerichtet auf medizinische Güter und Dienstleistungen. Deutschland hat grundsätzlich ein großes politisches Interesse daran, diesen Anfragen Folge zu leisten. Die erfolgreichen Beschaffungsmaßnahmen machen es möglich, importierte Atemschutzmasken abzugeben, ohne dass die Bedarfsdeckung in Deutschland gefährdet wäre. Dieser Schritt ist auch deswegen angezeigt, weil die COVID-19 Pandemie nur durch multilaterale Zusammenarbeit und globale Solidarität effektiv und erfolgreich bekämpft werden kann. Mit der Abgabe von Atemschutzmasken an besonders betroffene Länder und Regionen leistet Deutschland genau hierzu einen Beitrag und kommt somit sei-

ner internationalen Verantwortung aber auch seiner Verantwortung gegenüber der deutschen Bevölkerung nach.

1. Hat Deutschland anderen Staaten die Lieferung von Verbrauchsmaterialien, Schutzausrüstungen, Apparaturen oder ähnliche mit der aktuellen Corona-Krise in Zusammenhang stehenden medizinischen Gütern angeboten?
 - a) Wenn ja, an welche Staaten hat sich Deutschland wann mit welchen Angeboten gewandt?
 - b) Wenn ja, wie wurde auf das deutsche Anerbieten reagiert?
 - c) Wurden, falls es Lieferungen gab, diese unentgeltlich, zu ermäßigten oder zu Marktpreisen geliefert (bitte nach einzelnen Lieferungen aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat bei mehreren Gelegenheiten deutlich gemacht, dass für ein Überwinden der Corona-Pandemie internationale Solidarität erforderlich ist. Dazu zählen auch die Weitergabe nicht benötigter Verbrauchsmaterialien, Schutzausrüstungen, Apparaturen oder ähnlichen mit der aktuellen Corona-Krise in Zusammenhang stehenden medizinischen Gütern oder die Unterstützung anderer Staaten bei der Beschaffung dieser Güter. Hierzu hat die Bundesregierung eine Vielzahl an Staaten unterstützt, auch in Europa.

2. Welche Staaten haben von Deutschland zu welchem Zeitpunkt bzw. zu welchen Zeitpunkten die Lieferung von Verbrauchsmaterialien, Schutzausrüstungen, Apparaturen oder ähnlichen mit der aktuellen Corona-Krise in Zusammenhang stehenden medizinischen Gütern erbeten (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundesdrucksache 19/19073)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Des Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19073 verwiesen.

3. Wann und aus welchen Gründen wurden die Hilfsersuchen welcher anderen Länder zurückgestellt bzw. abgelehnt (vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundesdrucksache 19/19073)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 sowie auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/19073 verwiesen.

4. Inwiefern hat die Bundesregierung Hilfsersuchen anderer Länder mittlerweile entsprechen können (bitte nach Land, Datum, Art der Lieferung, ob diese unentgeltlich, zu ermäßigten oder zu Marktpreisen geliefert wurden, aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung verweist auf den „Bericht des Bundesministeriums für Gesundheit an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur unentgeltlichen Abgabe von Schutzmasken an die WHO und von Beatmungsgeräten und Pulsoxymetern an die Staaten des Westlichen Balkan“ (s. Anlage).

5. Mit welchen Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Fernsehspots, Soziale Medien u. a.) begleitet die Bundesregierung bzw. informiert die Bundesregierung die Bevölkerung des Empfängerlandes über die deutschen Hilfslieferungen?

Die Bundesregierung informiert über geleistete Unterstützung durch Nutzung aller im jeweiligen Kontext relevanten Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit und unter Einbindung der deutschen Auslandsvertretungen.

Anlage

BMG

Sept. 2020

Bericht zur unentgeltlichen Abgabe von Schutzmasken an die WHO und von Beatmungsgeräten und Pulsoxymetern an die Staaten des Westlichen Balkan

Insgesamt liegt der Bundesregierung eine Vielzahl von Einzelanträgen von Staaten mit der Bitte um unentgeltliche medizinische Hilfsleistungen vor. Das BMG hat das BMF insofern zum einen um die Zustimmung gem. § 63 Abs. 3 BHO zur unentgeltlichen Abgabe von Schutzmasken über die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (dazu unter I.) für folgenden Zielregionen gebeten:

- die Länder der östlichen Partnerschaft,
- den Westbalkan,
- Naher und Mittlerer Osten,
- Afrikanischer Krisenbogen,
- Mittel- und Südamerika.

In einem zweiten Antrag hat das BMG das BMF um die Zustimmung gem. § 63 Abs. 3 BHO zur unentgeltlichen Abgabe von Beatmungsgeräten und Pulsoxymetern für die Staaten des Westlichen Balkan gebeten (dazu unter II.)

§ 63 Abs. 3 BHO lautet wie folgt: Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden. Ist der Wert gering oder besteht ein geringes Bundesinteresse, so kann das Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen. (Hinweis: Ausnahmen nach § 63 Abs. 3 BHO bei geringem Wert hat das Bundesministerium der Finanzen allgemein zugelassen, soweit der volle Wert der Vermögensgegenstände im Einzelfall den Wert von 25.000 € nicht übersteigt.)

In Kapitel 1503 wurde mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 folgender Haushaltsvermerk aufgenommen: Die ermäßigte oder unentgeltliche Abgabe von Arzneimitteln, persönlicher Schutzausrüstung und Vergleichbarem ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Dass BMF beabsichtigt, den beiden Anträgen des BMG zu entsprechen.

Vorbemerkung zu beiden Anträgen:

1. Die nationale Versorgung mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Beatmungsgeräten, Pulsoxymetern und anderen Gegenständen zum Schutz vor den gesundheitlichen Folgen der Corona-Pandemie hat für das BMG oberste Priorität. Die Bundesregierung ist in der Lage PSA u. Ä. abzugeben, da sich die Pandemie in Deutschland weniger gravierend entwickelte als zu befürchten war. BMG versichert, dass die an die WHO und die Staaten des Westlichen Balkan abzugebenden Pro-

- 2 -

dukte in Deutschland weder für weitere Infektionswellen noch zur Befüllung der geplanten Nationalen Reserve Gesundheitsschutz (NRGS) benötigt werden. Dies ermöglicht dringend erforderliche internationale Hilfeleistungen.

Die chinesischen Masken, die direkt aus China an die WHO abgegeben werden sollen, haben eine Haltbarkeit von 1-2 Jahren. Sie eignen sich daher nicht für die Einlagerung in die NRGS, da die Lagerhaltung und Verwaltung der Bestände unverhältnismäßig aufwändig wären. Sie unterliegen zudem der Sonderzulassung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), die für den besonderen Zeitraum der Coronapandemie in einer kritischen Bedarfssituationen galt. Daher können diese Masken nur für diesen Zweck und Zeitraum genutzt werden.

Hinzu kommt, dass die zahlreichen Akteure des Gesundheitswesens sowie die Länder eigenständig Beschaffung von PSA vorgenommen haben und erheblich weniger PSA vom Bund abgerufen haben als angekündigt.

Weiterhin hat die Bundesregierung als Reaktion auf die bisherigen Erfahrungen der Krisensituation, wonach die hohe Importabhängigkeit Deutschlands als eine Ursache für Engpässe bei Versorgung mit PSA war, entschieden, eine nationale Maskenproduktion aufzubauen und den weiteren Ausbau zu fördern. Aus den Projekten (Maskenproduktion Deutschland über BMG und Fördermaßnahmen über BMWi) stehen ab August größere Mengen PSA zur Verfügung.

Im Einklang mit dem Kabinettsbeschluss vom 3. Juni 2020 wurden die Beschaffungsaktivitäten des BMG eingestellt. Seitdem erfolgt der Zulauf nur noch aus den bis zu diesem Zeitpunkt geschlossenen oder bis dahin verbindlich zugesagten Verträgen.

2. An den Hilfeleistungen besteht ein **erhebliches Bundesinteresse**. Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Strategiepapiers „Für eine wirksame internationale Antwort Deutschlands auf Covid-19“ darauf verständigt, an Deutschland gerichtete Bitten anderer Staaten nach Hilfe im medizinischen Bereich (z. B. Schutzausrüstung) unter Berücksichtigung des deutschen und europäischen Bedarfs nachzukommen und sich dabei vor allem auf Instrumente der WHO, der EU, der Weltbank und der VN zu stützen. Dies ist von großer außen-, entwicklungs- und gesundheitspolitischer Bedeutung, insbesondere da Deutschland selbst bisher vergleichsweise gut durch die Krise gekommen ist. Ein Nichtnachkommen würde eine Belastung der Beziehungen zu von der Krise schwer getroffenen Staaten darstellen und die Wahrnehmung befördern, dass wir uns insbesondere auf die Krisenbewältigung im eigenen Land konzentrieren. Die Bundesregierung hat ein übergeordnetes sicherheits-, wirtschafts- und entwicklungspolitisches Interesse an einer wirksamen Unterstützung betroffener Staaten. Die sozio-ökonomischen Auswirkungen der Krise und die damit verbundene Instabilität und Konflikthanfälligkeit mit allen negativen Konsequenzen, wie steigender Migrationsdruck, Unterbrechung von Lieferketten könnten direkte Rückwirkung auf Deutschland entfalten. Durch die geplante zügige Abwicklung der Hilfsanfragen über die WHO trägt der Bund zudem zur Stärkung der WHO sowie der multilateralen Ordnung insgesamt bei. Die Hilfeleistungen an und über die WHO werden ausdrücklich auch vom Unterausschuss Globale Gesundheit des Deutschen Bundestages unterstützt.

- 3 -

- 3 -

3. Schließlich spricht die internationale Verflechtung Deutschlands für das Bedienen von Hilfsanfragen auch zum **Zweck des Gesundheitsschutzes in Deutschland**. Die Corona-Pandemie lässt sich nur überwinden, wenn die Pandemiebekämpfung weltweit erfolgreich verläuft. Das Scheitern der Gesundheitssysteme gerade benachbarter Länder und Regionen - wie Westbalkan - hat unmittelbare Auswirkungen auch auf Deutschland. Reisebewegungen (inkl. Sommerreisende aus Deutschland und anderen EU-MS) drohen, das Virus nach Deutschland und in die EU zurückzubringen. Das Interesse des Bundes an der unentgeltlichen Abgabe bereits durch das BMG beschaffter Materialien an Partnerländer zur Bekämpfung der dortigen Folgen der Corona-Pandemie erhöht sich weiter dadurch, dass eine denkbare alternative langfristige Einlagerung insbesondere der beschafften Beatmungsgeräte technisch schwierig und mit erheblichen Wartungs- und Lagerhaltungskosten verbunden wäre. Schutzmasken haben eine Mindesthaltbarkeitsgrenze, die bei Nichtweitergabe ggf. erreicht werden würde. Dies würde ein Vernichten der Materialien notwendig machen, was vor dem Hintergrund des enormen Bedarfs in vielen Regionen nicht zu verantworten wäre.

4. Eine entgeltliche Abgabe zum vollen Wert kommt nicht in Betracht. Der Wert eines Produkts entspricht grundsätzlich dem Marktpreis. Zu dem Zeitpunkt der intensiven Beschaffungsaktivitäten des BMG war der Markt nahezu leer. Durch die Grenzschließungen und Exportstopps diverser Länder und insbesondere China konnte die Nachfrage kaum bedient werden. Die Preise waren entsprechend angestiegen. Die in diesem Zeitraum kontrahierten Produkte wurden zu Preisen beschafft, die sich in der derzeitigen entspannten Marktsituation nicht mehr erzielen lassen würden. Eine Abgabe zum ermäßigten Wert beispielsweise an den privaten Sektor kommt ebenfalls nicht in Betracht. Die Beschaffung des BMG wurde als Unterstützungsmaßnahmen für den Gesundheitssektor initiiert. Eine Ausweitung der Auslieferung beispielsweise von aus China beschafften Masken an den privaten Sektor ist von der „Sonderzulassung“ des BfArM nicht gedeckt. Diese Masken dürfen nur für den Gesundheitsschutz im Zusammenhang mit Covid-19 genutzt werden. Weiter sprechen verfahrensökonomische und humanitäre Gründe für eine unentgeltliche Abgabe.

I. Antrag zur unentgeltlichen Abgabe von Schutzmasken an die WHO

Unentgeltliche Abgabe von

- 75 Mio. Schutzmasken FFP2/KN95 (im Wert von 187,5 Mio. Euro [bei einem Stückpreis von 2,50 Euro])
- rd. 182 Mio. Mund-Nasen-Schutz/3-Ply (im Wert von 87,5 Mio. Euro [bei einem Stückpreis von 0,48 Euro])

zu humanitären Zwecken über die WHO u.a. an folgende Zielregionen:

- Länder der östlichen Partnerschaft
- Westbalkan

- 4 -

- 4 -

- Naher und Mittlerer Osten
- Afrikanischer Krisenbogen
- Mittel- und Südamerika

Begründung:

1. Der Auswahl der Zielländer liegt ein Beschluss des Bundeskabinetts zugrunde („Strategiepapier: Für eine wirksame internationale Antwort Deutschlands auf Covid-19“). Die Abwicklung über die WHO stellt sicher, dass Hilfslieferungen aus Beständen der Bundesregierung den aktuellen Bedarfen in den jeweiligen Regionen und Ländern entsprechen und eine Koordinierung unter den Gebern erfolgt. Die WHO soll nach dem Bedarf entscheiden wohin die Hilfslieferungen gehen. In Vorgesprächen mit der WHO wurde der Bundesregierung die Möglichkeit der Priorisierung der Empfänger sowie die Sichtbarkeit der deutschen Spende zugesichert. Mit der WHO werden die Modalitäten der Vergabe deutscher Hilfsgüter eng abgestimmt (u. a. Präferenzliste mit Ländern).
2. Die Gegenwertberechnung für das Hilfspaket (bis zu 275 Mio. €) erfolgt auf der Grundlage gewichteter und an aktuellen Marktpreisen ausgerichteter Durchschnittspreise. Ein rein mengenbasierter Preis kann in der laufenden Abwicklung von Beschaffungsgeschäften nicht ermittelt werden.

II. Antrag zur unentgeltlichen Abgabe von Beatmungsgeräten und Pulsoxymetern an die Staaten des Westlichen Balkans

Unentgeltliche Abgabe von Beatmungsgeräten und Pulsoxymetern in folgendem Umfang (Stand 27.07.2020) an folgende Länder:

Albanien:	1.000 Pulsoxymeter
Bosnien und Herzegowina:	50 Beatmungsgeräte PrismaVent 50-C 10.000 Pulsoxymeter
Kosovo:	200 Beatmungsgeräte PrismaVent 50-C und Trilogy Evo 5.000 Pulsoxymeter
Montenegro:	300 Pulsoxymeter
Nordmazedonien:	84 Beatmungsgeräte PrismaVent 50-C und Trilogy Evo 100 Pulsoxymeter
Serbien:	3.000 Pulsoxymeter

Begründung:

- Im Februar und März 2020 führte das Ausbruchsgeschehen der COVID 19-Pandemie in Italien zur Überlastung der Kapazitäten von Intensivstationen. Die Möglichkeiten einer maschinellen Beatmung von COVID-19 Patienten erwiesen sich im Verlauf der Pandemie in schwer betroffenen Ländern wie China und Italien somit als ein Nadelöhr. Infolge der Krisensituation erhöhte

- 5 -

- 5 -

sich schlagartig weltweit die Nachfrage nach Beatmungsgeräten und Patientenmonitoren bei gleichzeitig beschränkter Herstellungskapazität.

Gemäß einer Schätzung des Robert Koch-Institutes vom 18. März 2020 (Kombination einer Modellrechnung mit worst case Annahmen auf Basis von Daten aus der Lombardei sowie einer Analyse der in Deutschland vorhandenen Beatmungsplätze) musste für Deutschland von einem zusätzlichen Bedarf von 28.000 Beatmungsplätzen ausgegangen werden. Gleichzeitig wurde eine kurz- und mittelfristige Erhöhung der Anzahl der Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeiten auf 60.000 angestrebt. Aufgrund dieser dramatischen Ausgangslage hat das BMG zur Erhöhung von intensivmedizinischen Behandlungsplätzen mit entsprechenden maschinellen Beatmungsmöglichkeiten für den Bund ursprünglich 26.231 Beatmungsgeräte bestellt.

Aufgrund der positiven Entwicklung des Pandemiegeschehens, eigenen Beschaffungsprogrammen sowie vermutlich aufgrund von offenen Fragen auf Länderebene bzgl. Kostenübernahme/Förderfähigkeit der Geräte, haben die Bundesländer bisher etwa 2.000 Geräte abgerufen.

- Der Auswahl der Zielländer liegt ein Beschluss des Bundeskabinetts („Strategiepapier: Für eine wirksame internationale Antwort Deutschlands auf Covid-19“) sowie die nachdrückliche Unterstützungszusage der Bundeskanzlerin für die Westbalkanregion zugrunde. Eine Abwicklung über die WHO Euro würde auch hier sicherstellen, dass Hilfslieferungen aus Beständen der Bundesregierung zeitnah und zweckgebunden die Zielländer erreichen. In Vorgesprächen des AA mit den Empfängern wurden die Bedarfe und technischen Voraussetzungen für den sachgemäßen Einsatz der Geräte konkret erfasst und verifiziert. Gegenwärtig erfolgt eine Aktualisierung der Ende Juli abgefragten Bedarfe.
- Die Gegenwertberechnung für das Hilfspaket erfolgt auf der Grundlage der mit den Herstellern vertraglich vereinbarten Kaufpreise. Für die Beatmungsgeräte sind das ca. 17.600 Euro (Trilogy Evo) bzw. ca. 8.200 Euro (PrismaVent), jeweils inkl. Verbrauchsmaterialien für vier Wochen; für die Pulsoxymeter 9,71 Euro pro Stück. Nach vorläufigen Berechnungen beläuft sich die Höhe des Gesamtpakets auf ca. 3,16 Mio. €, allerdings kann die Schlusskalkulation erst nach einer erneuten Bedarfsabfrage erfolgen.